



# **Führungsaufsicht in NRW aus Sicht der Praxis**

## 2. Geschichtlicher Überblick

Drei Jahrzehnte nach ihrer Einführung wurde das „stumpfe Schwert“ der Führungsaufsicht wie folgt beschrieben:

“ Die Führungsaufsicht fristet (...) ein Schattendasein. Die Öffentlichkeit nimmt sie kaum wahr, und auch in den Kriminalwissenschaften beanspruchen andere Themen regelmäßig mehr Aufmerksamkeit als diese Maßregel der Besserung und Sicherung.“

Frank Neubacher, aus Zeitschrift: Neue Kriminalpolitik 28/2005

# Die Neuerungen der Strafrechtsreform 2007

- Kontaktverbot - z.B. bei Sexualstraftätern kann unter Strafandrohung auch verboten werden, Kontakte zu fremden Kindern aufzunehmen.
- Suchtmittelverbot mit Kontrollen
- Therapieauflage
- Vorstellungsweisung
- Erhöhung des Strafrahmens für Weisungsverstöße
- Erweiterung der Befugnisse des Vollstreckungsgerichts und der FA Stelle
- (Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch FA Stelle)
- Vorführungsbefehl durch Gericht auf Antrag der FA Stelle
- **Krisenintervention**
- Verlängerung der FA / unbefristete Führungsaufsicht
- **Nachsorge und forensische Ambulanzen**
- Vermeidung von Doppelbetreuungen
- SV kann bereits im Strafurteil verhängt werden , u.U. mit Vorbehalt im Nachhinein SV zu verhängen
- Reformgesetz lässt auch die nachträgliche SV nach Verbüßung zu, wenn sich die Gefährlichkeit des Verurteilten während des Vollzuges herausstellt

(vgl: Pressemitteilungen der BMJ 2008 )

# Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen

AV d. JM NRW vom 25. Februar 2008 (4260 - III. 1) -

- Die Leitung der Führungsaufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung einer für die Dauer der Führungsaufsicht vom Gericht bestellten Fachkraft des Fachbereichs Bewährungshilfe – die zur Vermeidung einer doppelten Aktenführung gleichzeitig auch die Aufgaben des Fachbereichs Führungsaufsicht wahrnimmt - das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen

## 4. Die neue AV Problemfelder

### Personalunion

- Der jeweils vom Gericht bestellte Bewährungshelfer nimmt zugleich die Aufgaben im FB Führungsaufsicht wahr. (S.12 Qualitätsstandards für den ASD der Justiz in NRW)
- Die Aufgaben der FA Stelle werden, soweit diese nicht dem Leiter vorbehalten sind, durch die Fachkraft des Fachbereichs Führungsaufsicht wahrgenommen. (S.24 Qualitätsstandards für den ASD der Justiz in NRW)
- „Allerdings dürfen diese Sozialarbeiter wegen der vom Gesetzgeber gewollten **dualen Struktur** der Führungsaufsicht nicht zugleich als Bewährungshelfer tätig sein.“
- (Sebastian Kwaschnik: “Die Führungsaufsicht im Wandel“, Dissertation, Hamburg 2008, S.252)
- siehe auch: verdi Rechtsgutachten Juli 2010 [verdi FA Rechtsgutachten.doc](#)
- Die Aufgaben der Aufsichtsstelle werden i.d.R. von Beamten des höheren Dienstes oder des gehobenen Dienstes wahrgenommen (vgl. Art 295II EGStGB)\*

#### \* Artikel 295 <sup>[1]</sup> Aufsichtsstellen bei Führungsaufsicht

(1) Die Aufsichtsstellen (§ 68a des Strafgesetzbuches) gehören zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltungen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Aufsichtsstelle werden von Beamten des höheren Dienstes, von staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder Sozialpädagogen oder von Beamten des gehobenen Dienstes wahrgenommen. <sup>2</sup>Der Leiter der Aufsichtsstelle muß die Befähigung zum Richteramt besitzen oder ein Beamter des höheren Dienstes sein. <sup>3</sup>Die Leitung der Aufsichtsstelle kann auch einem Richter übertragen werden.

[1] Art. 295 Abs. 2 neugef. durch G v. 15. 8. 1974 (BGBl. I S. 1942).

EGStGB Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch Verkündungsstand: 16.04.2009

## 4. Die neue AV „ASD der Justiz“ und ihre Auswirkungen auf die Führungsaufsicht

### 4.1 Standards des FB Führungsaufsicht im ASD der Justiz NRW

Grundlage ist die AV des Justizministers vom 25.02.2008, die zum 01.06.2008 in Kraft getreten ist und zum 26.6.2010 nach Überarbeitung abgeändert wurde

#### ➤ II. Leitlinien und Ziele

##### ➤ 1. Zielgruppe

Probanden der Führungsaufsicht sind Verurteilte nach Entlassung aus dem Strafvollzug oder einer freiheitsentziehenden Maßregel, die durch Schwerekriminalität und/oder eine ungünstige Sozialprognose gekennzeichnet sind.

##### 2. Leitlinien und Ziele

Ziel der Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsicht ist die Verhinderung von Straftaten und damit der Schutz der Allgemeinheit.

... Aufgabe der Führungsaufsicht ist neben der Hilfe und Betreuung für den Probanden die Überwachung seines Verhaltens und die Erfüllung von Weisungen. Hierdurch sollen gefährliche, insbesondere strafrechtlich relevante, negative soziale Entwicklungen frühzeitig erkannt und ihnen entgegengewirkt werden, zur Verhinderung von Straftaten, zum Opferschutz sowie zur Vermeidung bzw. Verkürzung von Inhaftierungs- und Unterbringungszeiten. Durch die Maßregel der Führungsaufsicht werden die Probanden geführt, um ihnen für den Übergang in die Freiheit eine Lebenshilfe zu geben. Dies geschieht durch konstruktives Zusammenwirken mit dem aufsichtführenden Gericht und anderen Institutionen, insbesondere dem Maßregel- und Strafvollzug sowie den Strafverfolgungsbehörden und durch den direkten Kontakt mit den Probanden. Das Zusammenwirken mit der Bewährungshilfe wird von der zuständigen Fachkraft durch die Aufgabenwahrnehmung in den Fachbereichen Führungsaufsicht und Bewährungshilfe in Personalunion gewährleistet. Die Führungsaufsichtsstelle liefert dem Gericht eine Entscheidungsgrundlage für notwendige Anordnungen und Änderungen im Führungsaufsichtsverlauf.

#### III. Gesetzliche Grundlagen

- §§ 67b ff., 68 ff. StGB, 7 JGG (Voraussetzungen der Führungsaufsicht sowie Beschreibung des Hilfs- und Überwachungsauftrags)
- § 463a StPO (Besondere Kompetenzen der Führungsaufsichtsstelle)

#### IV. Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen

##### ➤ 2. Fachbereich Führungsaufsicht

- In jedem Landgerichtsbezirk ist eine Aufsichtsstelle nach § 68a StGB eingerichtet, die dem jeweiligen Landgericht angegliedert ist. Der Präsident des Landgerichts bestellt einen Richter zum Leiter der Führungsaufsichtsstelle, der neben den durch das Gesetz besonders zugewiesenen Aufgaben für schwierige rechtliche Fragen verantwortlich ist, Schreiben von besonderer Bedeutung sowie Strafanträge gem. § 145a StGB zeichnet und die Führungsaufsichtsstelle nach außen vertritt. Der jeweils vom Gericht bestellte Bewährungshelfer nimmt zugleich die Aufgaben im Fachbereich Führungsaufsicht wahr. Die Tätigkeit im Fachbereich Führungsaufsicht sollte erfahrenen Fachkräften obliegen.

## 4. Die neue AV „ASD der Justiz“ und ihre Auswirkungen auf die Führungsaufsicht

### ➤ **B. Fachbereich Führungsaufsicht**

➤ Für den Fachbereich Führungsaufsicht gelten die Qualitätsstandards des Fachbereichs Bewährungshilfe. Die darüber hinausgehenden Standards des Fachbereichs Führungsaufsicht sind nachfolgend beschrieben.

#### ➤ **1. Prüfung der Zuständigkeit**

➤ Nach § 463a Abs. 4 StPO ist örtlich zuständig die Aufsichtsstelle, in deren Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat. Hat der Verurteilte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Aufsichtsstelle örtlich zuständig, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Probanden liegt und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, wo er seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Sollte sich die Zuständigkeit einer anderen Führungsaufsichtsstelle ergeben, so erfolgt die Abgabe des Vorganges mit Abgabennachricht an alle beteiligten Stellen. Sind die Voraussetzungen für das Tätig werden einer Führungsaufsichtsstelle nicht gegeben, so wird der Vorgang an den Absender zurückgesandt.

#### ➤ **2. Übernahme des Vorgangs**

➤ Die Führungsaufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen. Die Fachkraft wird neben ihrer Funktion als Bewährungshelfer als Führungsaufsichtsstelle tätig und erfüllt die dieser zugewiesenen Aufgaben unter Wahrnehmung der der Führungsaufsichtsstelle übertragenen besonderen Kompetenzen, soweit diese nicht dem Leiter der Führungsaufsichtsstelle vorbehalten sind. Die Führungsaufsichtsstelle holt unverzüglich die notwendigen Unterlagen und Informationen bei den jeweils zuständigen Stellen, z.B. bei der Staatsanwaltschaft, bei Gerichten, der Justizvollzugsanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung ein. Sofern die Unterlagen nach § 54a StrVollstrO nicht übersandt wurden, erfolgt die Anforderung durch die Führungsaufsichtsstelle. 24

#### ➤ **3. Mitteilungspflicht der Führungsaufsichtsstelle**

➤ Die Führungsaufsichtsstelle informiert alle in der Führungsaufsichtssache tätigen Stellen von der Übernahme der Führungsaufsicht.

#### ➤ **4. Tätigkeit der Führungsaufsichtsstelle**

➤ Kernaufgabe der Führungsaufsichtsstelle ist die Koordination der an dem Betreuungsprozess Beteiligten, die Informationsgewinnung, die Überwachung, Unterstützung und Beratung des Probanden und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Die Führungsaufsichtsstelle arbeitet mit den Gerichten, den forensischen Nachsorgeambulanzen, dem Strafvollzug sowie den Strafvollzugsbehörden, anderen Führungsaufsichtsstellen, gesetzlichen Vertretern, Betreuern und anderen Institutionen zusammen.

➤ Bei Probanden, die unter die Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS NRW) fallen, richtet sich die Zusammenarbeit mit den „Beteiligten Stellen“ dieser Konzeption (Justizvollzugsanstalt, Einrichtungen des Maßregelvollzuges, forensische Ambulanz, Vollstreckungsbehörde, Staatsanwaltschaft, Landeskriminalamt NRW und Kreispolizeibehörde) auch nach den Vorgaben dieser Konzeption. Die darin beschriebenen Verfahrensabläufe werden eingehalten.

## 4. Die neue AV „ASD der Justiz“ und ihre Auswirkungen auf die Führungsaufsicht

- Die Aufgaben der Führungsaufsichtsstelle werden, soweit diese nicht dem Leiter vorbehalten sind, durch die Fachkraft des Fachbereichs Führungsaufsicht wahrgenommen.
- Die Führungsaufsichtsstelle hat die Befugnis, von sämtlichen öffentlichen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art mit Ausnahme eidlicher Vernehmungen entweder selbst vorzunehmen oder durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit vornehmen zu lassen (§ 463a Abs. 1 StPO). Sie kann Fahndungsmaßnahmen, z.B. die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung einleiten, die polizeiliche Beobachtung anordnen oder bei Verstößen gegen bestimmte Weisungen Strafantrag stellen.
- Die einzelnen Leistungen der Führungsaufsichtsstelle sind beispielhaft in den als Anlage beigefügten **Checklisten dargestellt, bei denen es sich nicht um abschließende Aufstellungen handelt. 25**
- **5. Maßnahmen bei Beendigung der Führungsaufsicht**
- Die Führungsaufsichtsstelle ermittelt, ob die Führungsaufsicht fristgerecht beendet werden kann. Daneben prüft sie erstmals nach Ablauf von zwei Jahren, danach in jährlichen Abständen, ob eine vorzeitige Aufhebung der Führungsaufsicht in Betracht kommt. Die Dauer der Führungsaufsicht bzw. ihre vorzeitige Aufhebung orientiert sich am Kontroll- und Betreuungsbedarf. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die eine vorzeitige Beendigung rechtfertigen, teilt die Führungsaufsichtsstelle diese der zuständigen Strafvollstreckungskammer oder dem Jugendrichter mit. Ein vom Gericht gefasster Beschluss betreffend die Beendigung, Verkürzung oder Verlängerung der Führungsaufsicht wird den beteiligten Personen und Institutionen mitgeteilt. Der Vorgang wird anschließend in der Führungsaufsichtsstelle beendet. Die im Rahmen der Prüfung vorzunehmenden Tätigkeiten und die Mitteilungsadressaten sind ebenfalls beispielhaft in der in der Anlage beigefügten **Checkliste dargestellt.**
- **6. Risikomanagement/Projekte**
- Die Probanden der Führungsaufsicht sollten im Hinblick auf Risikoeinschätzung, Interventions- und Überwachungs- sowie Unterstützungsbedarf einem Risikomanagement unterzogen werden (vgl. auch Checkliste 3 Fachbereich Führungsaufsicht). Entsprechende Projekte (einer intensivierten Führungsaufsicht; auch zur Kooperation mit dem Maßregelvollzug und den forensischen Ambulanzen) sind zu fördern (vgl. auch VIII. 2.).

## 4. Die neue AV „ASD der Justiz“ und ihre Auswirkungen auf die Führungsaufsicht

### ➤ VII. Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug

- Bei Übergang eines Probanden aus der Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsicht in den Justizvollzug bzw. einer Entlassung aus dem Justizvollzug in die Bewährungs- oder Führungsaufsicht findet eine qualifizierte Überleitung unter Beachtung der jeweiligen Aufgabenstellung bei klarer Kompetenzabgrenzung statt. Das erfordert einen verbindlichen, frühzeitigen und zielgerichteten Austausch aller für die jeweilige Aufgabenstellung relevanten Informationen und die gemeinsame Abstimmung der Vorgehensweise, erforderlichenfalls insbesondere die gegenseitige Unterstützung bei der Erarbeitung von Vollzugs- und Hilfeplänen und der Fortführung von bereits begonnenen Betreuungsmaßnahmen. Dazu werden bei Bedarf Helferkonferenzen abgehalten und Gespräche zwischen den unmittelbar in den Betreuungsprozess eingebundenen Fachkräften geführt.

### ➤ 2.3. Qualitätszirkel

- In jedem Oberlandesgerichtsbezirk wird ein gemeinsamer Qualitätszirkel für die Fachbereiche Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe gebildet. Der Qualitätszirkel hat neben dem Informationsaustausch die Aufgabe, bestehende Standards zu sichern und zu überprüfen sowie an deren Weiterentwicklung – auch bezirksübergreifend – mitzuwirken. Die Treffen erfolgen in regelmäßigen Abständen – gegebenenfalls unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaften hinsichtlich des Fachbereichs Gerichtshilfe - und werden inhaltlich protokolliert. Der Qualitätszirkel wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

### ➤ 3. Sicherungselemente auf Koordinations- und Leitungsebene

#### ➤ 3.1. Lenkungsausschuss

- Zur Implementierung und Sicherung der aufgeführten Qualitätsstandards sowie zu deren ständigen Verbesserung ist die Einrichtung eines Lenkungsausschusses auf Landesebene erforderlich. Dieser Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus den Leitern des ambulanten Sozialen Dienstes sowie Vertretern des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, der Oberlandesgerichte, der Generalstaatsanwaltschaften, der Verfahrenspflegestelle (SoPart), der Berufsstände und des Hauptpersonalrats. Er tagt in der Regel einmal jährlich.

## 6. Gesetze / StGB

- **StGB § 68a Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Ambulanz**
- (1) Die verurteilte Person untersteht einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihr für die Dauer der Führungsaufsicht eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer.
- (2) Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer und die Aufsichtsstelle stehen im Einvernehmen miteinander der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite.
- (3) Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen.
- (4) Besteht zwischen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer in Fragen, welche die Hilfe für die verurteilte Person und ihre Betreuung berühren, kein Einvernehmen, entscheidet das Gericht.
- (5) Das Gericht kann der Aufsichtsstelle und der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für ihre Tätigkeit Anweisungen erteilen.

[Info AufgabenLeiterFachkraftAnsprechpartner.doc](#)

## 4.4 Fachanwendung SoPart in der FA

Die Fachkräfte des Fachbereichs Führungsaufsicht sind gemäß den Ausführungsbestimmungen zu den Geschäftsabläufen im Ambulanten Sozialen Dienst der Justiz und zum elektronischen Fachverfahren in SoPart vernetzt. Seit dem 01.06.2008 stand eine Grundversion für die Arbeit der FA-Fachkräfte in Form von zusätzlichen Leistungsauswahlmöglichkeiten, Formularen und Standardschreiben zur Verfügung:

Kontaktabbruch (Brief an Gericht / Brief an Klient)

Auskunftersuchen Bundeszentralregister und Verkehrszentralregister

Personenfahndung Ausschreibung bei FA-Fall

Personenfahndung Erledigung bei FA-Fall

FA-Ende berechnen - StGB (Brief an StA)

Übernahme FA (Brief an StA)

Unterlagen anfordern (Brief an StA)

FA-Ende berechnen - JGG (Brief an Gericht)

Übernahme FA (Brief an Gericht)

Unterlagen anfordern (Brief an Gericht)

...

## 4.4 Fachanwendung SoPart in der FA

...

Brief der BwH an FA-Stelle (allg. Vorlage)

Doku-Auszug (Brief der BwH an FA-Stelle)

Fax der BwH an FA-Stelle

Kurzmitteilung Berichtskopie der BwH an FA-Stelle

Kurzmitteilung der BwH an FA-Stelle

Kontaktabbruch (Brief an Klient)

Die Leiter / Leiterin und ggfls. weitere Mitarbeiter der FA-Stellen haben ein Lese-/ und Schreibrecht erhalten, so dass die Aktenversendung reduziert werden kann.

Für den Bereich des Landgerichts Hagen sind die FA-Fachkräfte sowie der Leiter des ASD und der stellvertretende Leiter des ASD PC-mäßig mit dem Programm Easyform zur Einholung von BZR- und VZR-Auszügen ausgestattet worden.

## 4.4 Fachanwendung SoPart in der FA

SoPart Update: Dezember 2008

Erweiterung des Leistungskatalogs Fachbereich FA:

- Zusammenarbeit / Kommunikation mit FA-Stelle
- neues Formular zur „Polizeilichen Beobachtung“ (PB) [PB Ausschreibung.doc](#)
- Kontakt zur örtlichen Polizei [SoPart Pol.Behörde.doc](#)
  - Haftdatei
  - BZR – Auszüge [BZR Auszug.doc](#)
  - Klientenbetreuung

## 4.4 Fachanwendung SoPart in der FA

SoPart Update: 2. 10. 2009 [FA FallartenSoPart.doc](#) [Anlegen FA Fall.doc](#)

- Änderung der Kopfbögen  
FA - Fachkraft tritt nun auch nach außen als  
MitarbeiterIn der FA Stelle auf [Kopfbogen -neu-.doc](#)
- die fallzuständigen FA Fachkräfte handeln im Namen der  
FA Stelle - Unterschriftenzusatz „Im Auftrag“ entfällt
- Berichtskopie über Nachricht ---Dienststelle

[FAReiterSoPart\Berichtskopie NachrichtDienstst..doc](#)

-Datei importieren [ImportierenSoPart.doc](#)

# KURS NRW und DV Verfahren SoPart®

- SoPart® Update November 2010
- Risikoeinschätzung [..\KURS in SoPart.doc](#) [..\Risikogruppe SoPart eintragen.doc](#)
- Beobachtung der Lebensführung [..\Kurs Beobachtung Lebensf.doc](#)
  - [..\Beobachtung Lebensf. freier Text.doc](#)
- Fallkonferenz [..\Fallkonferenz einber.doc](#)
- Korrespondenz

# KURS NRW und DV Verfahren SoPart®

## Erfordernisse

- Risikoeinschätzung und Beobachtung der Lebensführung sind in SoPart regelmäßig zu überprüfen [..\Risiko-Weisungsüberprüfung -Frist.doc](#)
- Fallkonferenzen – Einberufung bei Veränderung der Risikogruppe [..\Fallkonferenz einber.doc](#)

# Belastungssituation

## ➤ Fallbelastung ? [Belastungsquote FA Leip.Kommentar §68a StGB, S.841.pdf](#)

- erhöhter Aufwand bei unterstellten Probanden in der Führungsaufsicht, zusätzlicher Aufwand in der SV und bei
- „KURS“ Probanden
- im Vorfeld frühzeitige Kontaktaufnahme zu:
- Proband
- Netzwerkpartnern: LKA, Polizei, FAST, JVA, Gericht, Stadtverwaltung...
- i. d. Regel große Probleme bei der Wohnungssuche
- Erhöhte Anzahl an Fallkonferenzen  
(z.B. ASD Lüdenscheid – Entlassung aus SV in 8/2010 – bereits zwei Fallkonferenzen)

## ➤ Personalressourcen?

## 8. Arbeitskreise / Gremien

- Dienstbesprechung der Leiterinnen / Leiter des ASD NRW auf OLG Ebene
- Dienstbesprechungen Fachbereich FA auf LG Ebene
- Qualitätszirkel auf OLG Ebene [Qualitätszirkel FA.doc](#)
- Arbeitsgruppe zur Qualitätsentwicklung / Entwicklung von Standards in der Führungsaufsicht NRW – letzte Zusammenkunft am 23.9.09
- Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Standards aufgrund Leiterdienstbesprechung mit JM am v. 4.3.09
- LAG Deutscher Bewährungshelfer NRW  
Arbeitskreis „Innovative Arbeitsansätze“



# **K U R S**

**Konzeption zum  
Umgang mit rückfallgefährdeten  
Sexualstraftätern  
in Nordrhein Westfalen**

## 7.1 KURS -

# Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in NRW

[KURS.doc](#)

-LKA errichtet die koordinierende Zentralstelle KURS zur Informations- erhebung -speicherung und -steuerung

-sowie zur Dokumentation.

-Koordination der Entlassungsvorbereitung zwischen JVA – StVK – ASD - FA Stelle – Polizei

# 7.1 KURS

## Aufgaben der Zentralstelle:

- Erfassen des relevanten Personenkreises
- Erfassen, Bündeln, Bewerten und Steuern der relevanten Informationen
- Beraten der Kreispolizeibehörden bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Koordinieren und Dokumentieren der polizeilichen Maßnahmen einschließlich entsprechender Rückmeldungen an die weiteren beteiligten Stellen

**Ziel:** Verringerung des Rückfallrisikos von unter Führungsaufsicht oder Bewährung stehenden **Sexualstraftätern**, die aus der Strafhaft oder aus dem Maßregelvollzug entlassen werden.

# 7.1 KURS

## Zum Ablauf von KURS

- 6 Monate vor Entlassung Infoaustausch
- 4 Monate vor Entlassung Unterlagen an alle Beteiligten
- Gefährderansprache durch Polizei (LKA) noch während des Vollzuges
- Gefährdungseinstufung aufgrund strukturiertem Gefährdungsbericht in 3 Kategorien
- Empfehlungen von Weisungen zum Führungsaufsichtsbeschluss
- FA Stelle prüft in jedem Fall Ausschreibung zur PB
- Erstellung eines Risikoprofils
- Durchführung von Fallkonferenzen - ständiger Austausch der beteiligten Stellen (Hinzuziehung externer Stellen nach Bedarf)

**Zielgruppe** §§ 68f Abs.1Satz 1, 68 Abs.1 StGB, 67 b Abs. 2, 67c, 67d Abs. 2 bis 6 StGB

Personen, die Straftaten begangen haben gegen:

**§§ 174-174c StGB sexuelle Selbstbestimmung**

**Sexueller Missbrauch von**

- Schutzbefohlenen (§174); behördlich Verwahrten (§174a)
- unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§174b)
- unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- o. Betreuungsverhältnisses (§174c)  
...§175-aufgehoben
- von Kindern (§176); schwerer Missbrauch v. Kindern (§176a); ...mit Todesfolge (§176b);
- Vergewaltigung (§ 177); sexuelle Nötigung/Vergewaltigung mit Todesfolge (§178);
- widerstandsunfähiger Personen (§ 179)
- Förderung sex. Handlungen Minderjähriger (§180)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182)
- **Mord § 211**
- **Totschlag § 212**
- **wegen Begehung einer der v. g. Taten wegen vorsätzlichen Vollrausches § 323a**

# Risikogruppen und Einstufung

## Täterbezogene Kriterien

Einschlägige Vorstrafen, Steigerung der Sexualdelinquenz, Alter bei erstem Sexualdelikt, Beziehungsproblematik, eigene Opfererfahrung im Bereich der Sexualdelinquenz, bekannte psychische Erkrankungen / Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen, frühere therapeutische Intervention

## Tatbezogene Kriterien

Art und Schwere der begangenen Tat, Gewaltausübung bei der Tat  
Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer / Opferauswahl  
Altersdifferenz zwischen Täter und Opfer, Anzahl der Opfer / Taten  
Suchtmittelproblematik

# Risikogruppen und Einstufung

## Vollzugliche Entwicklung

therapeutische / behandlerische Maßnahmen, Auffälligkeiten während des Vollzuges, Vollzugslockerungen, Entlassungsentscheidungen, Entlassungssituation /sozialer Empfangsraum

# Risikogruppen und Einstufung

Es werden drei Risikogruppen unterschieden:

## Risikogruppe A

- jederzeit erneut erhebliche einschlägige Straftaten sind zu erwarten
- hoher Gefährlichkeitsfaktor

## Risikogruppe B

- bei Wegfall von vorbeugenden Bedingungen Gefahr hoher Gefährlichkeit

## Risikogruppe C

- die Verurteilten, die nicht in die Risikogruppe A oder B fallen

# Fallkonferenz (S. 66)

## Risikogruppe A

- Veranlassung der Einberufung durch LKA so früh, wie möglich
- weitere Fallkonferenzen anlassbezogen

## Risikogruppen B + C

- Fallkonferenz *kann* jederzeit durch die beteiligten Stellen erfolgen
- Neubewertung der Rückfallgefahr von Erkenntnissen werden in etwaiger weiterer Fallkonferenz entschieden

# Sicherungsverwahrte BRD in Zahlen, die zur Entlassung nach NRW anstehen

35 Sicherungsverwahrte aus

## JVA

- Werl 12
- Aachen 13
- Sozialth. Anstalt Gelsenkirchen 1

## MRV

- Dortmund + Bedburg Hau 7

- Niedersachsen 1

- Bayern 1

- die zur Entlassung in / nach NRW anstehen  
damit verbunden Unterbringungsproblematik  
Kommunen und Heime streuben sich

# Überwachung

## Fußfessel

- Hessen seit Jahr 2000
- 700 Probanden 10% rückfällig
- Versuch wird positiv bewertet
  
- in NRW: Wer übernimmt die Überwachung?

## Handyüberwachung

- auf freiwilliger Basis
- Versuche in Essen und Bochum

# Strafrechtsreform 2007



„Die Reform der Führungsaufsicht soll eine straffere und effizientere Kontrolle der Lebensführung von Straftätern - vor allem in den ersten Jahren nach ihrer Entlassung in Freiheit - ermöglichen. Die rechtlichen Regelungen sollen vereinfacht und vereinheitlicht werden. Die Bundesregierung will mit dieser Reform die Rückfallkriminalität entschlossen bekämpfen“  
(BMJ Brigitte Zypries)



# **Forensische Nachsorge und Führungsaufsicht**

# Forensische Nachsorge

## 5.4.1 Nachsorgeambulanzen [Forensische Ambulanz.doc](#) [FNA Finanzierung.pdf](#)

- s. § 68a StGB „ Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe, forensische Nachsorge“  
[68aStGB FAST.BWH.FNA.doc](#)
- die Nachsorgeambulanz kann im Rahmen einer Therapieweise die Betreuung, Behandlung und Alkohol- und Suchtmittelkontrollen durchführen (§ 68bStGB)
- die Aufsichtsstelle, Bewährungshilfe und die Nachsorgeambulanzen arbeiten zusammen und offenbaren einander die notwendigen Daten ( § 68b Ziff.8 StGB )
- sind den forensischen Kliniken angegliedert und erhalten eine Aufwandspauschale

# Forensische Ambulanz

## ➤ Kompetenzen und Pflichten:

## ➤ **Gedanke der Helferkonferenz**

### **Neu!** § 68a Abs. 7 S. 1, S. 2 i.V.m. Abs. 3 u. 6 StGB

Wird eine **Therapieweisung** gem. § 68b Abs. 2 S. 2 und 3 erteilt, steht im Einvernehmen mit Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle auch forensische Ambulanz (f.A.) der verurteilten Person **helfend und betreuend** zur Seite

Im übrigen **unterstützt** die f.A. wie der Bewährungshelfer die Aufsichtsstelle bei der Überwachung des Verhaltens der verurteilten Person und der Erfüllung der Weisungen

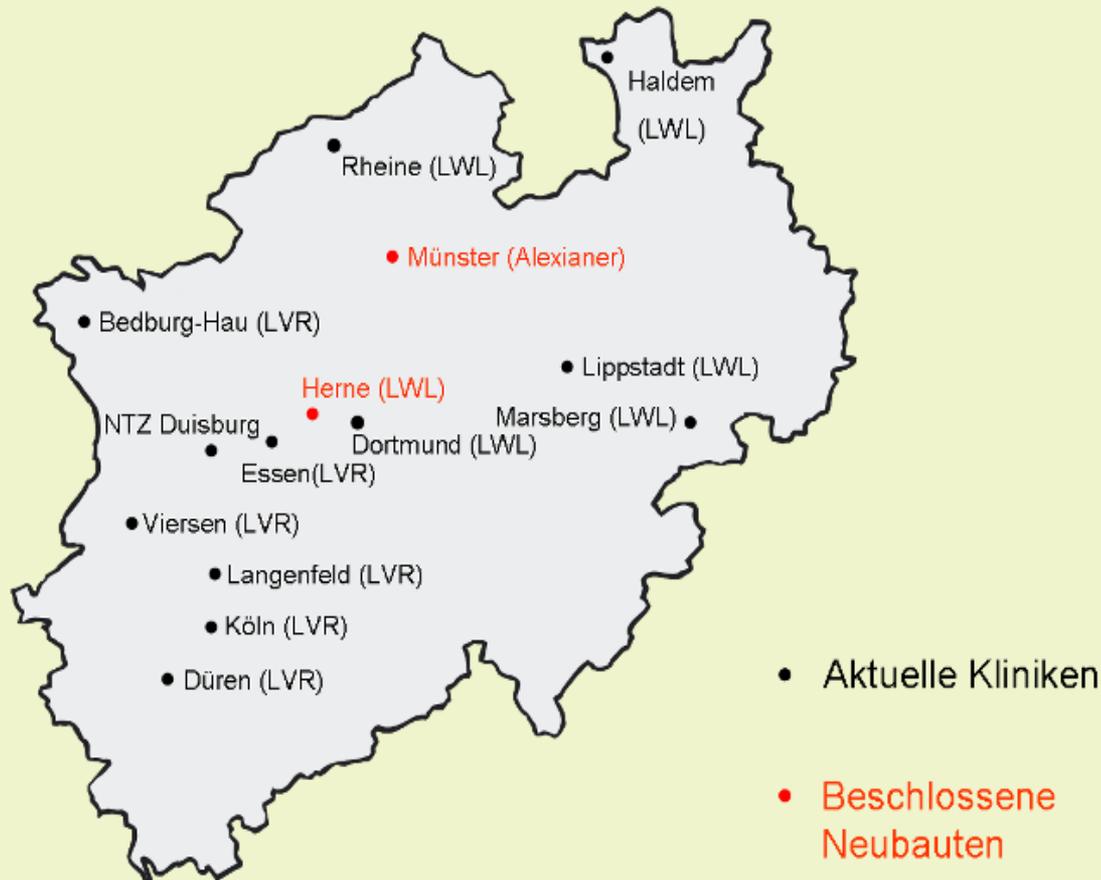
- nicht selbst Überwacher,  
aber **unterstützt** Aufsichtsstelle bei **Überwachungstätigkeit**
  - Unterstützung dient zugleich der eigenen Betreuungstätigkeit
  - hat aber auch die Interessen der Allgemeinheit zu wahren
  - ist insoweit darauf ausgerichtet, einem sozialschädlichen Verhalten entgegenzuwirken
  - insofern bestehen Berichtspflichten gegenüber dem Gericht z.B. bei Verstoß gegen Weisungen
  - muss Verhalten mit Aufsichtsstelle abstimmen
  
- keine Weisungsrechte gegenüber Verurteiltem

# Maßregelvollzugseinrichtungen

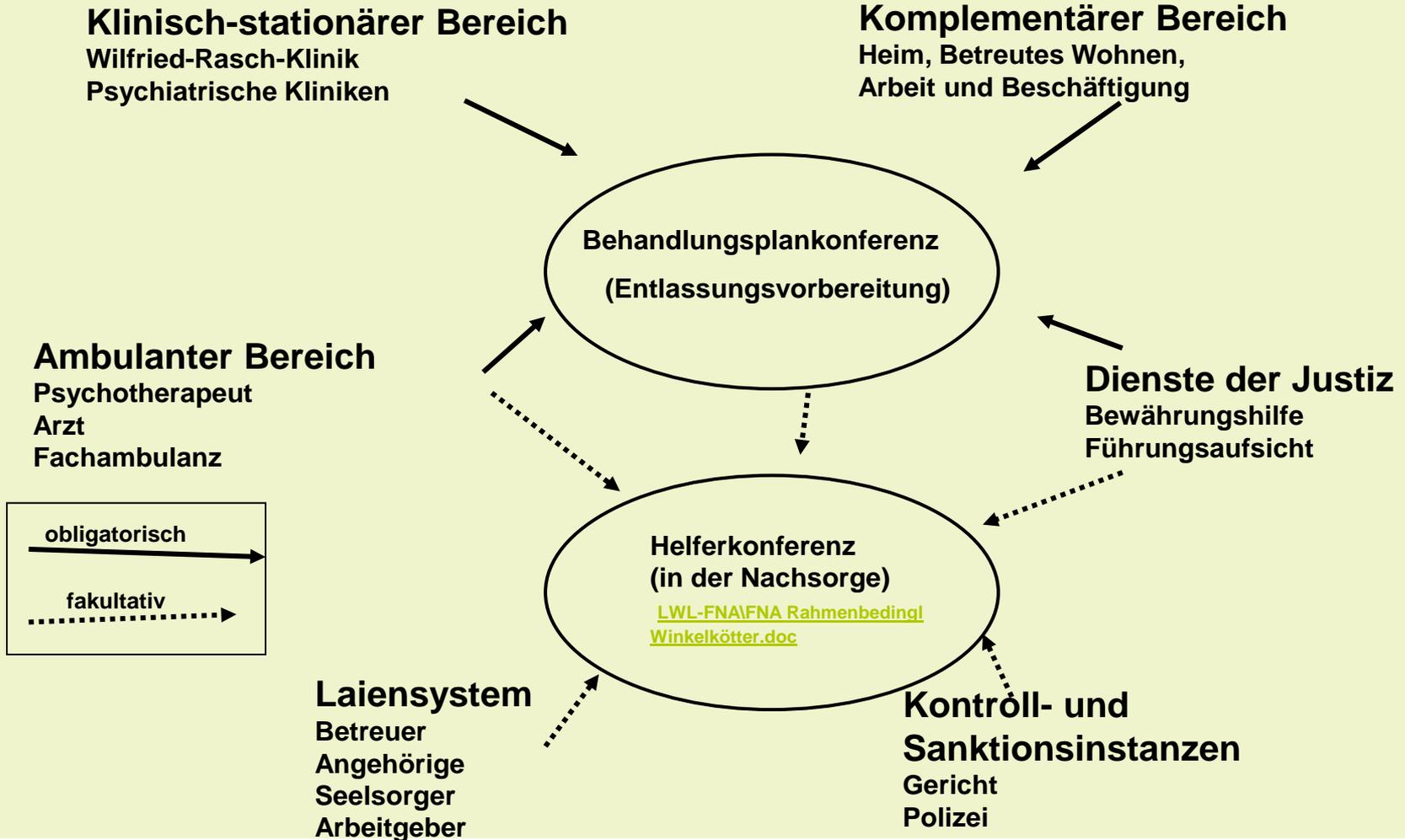
Kliniken der forensischen Psychiatrie in Nordrhein-Westfalen

Quelle: <http://www.massregelvollzug.nrw.de/kliniken/index.html>

Stand 6 / 2010



## Netzwerke der Forensischen Nachsorge (Quelle: LWL Münster)



**FNA / Vorbereitung der Entlassung aus der  
Wilfried-Rasch-Klinik Dortmund** (Quelle: I WL Münster)

**Stationäre Behandlungsphase** mit der Möglichkeit von  
Kurzbeurlaubungen aus Behandlungsgründen

**Reha-Phase** mit der Möglichkeit von  
Beurlaubungen zur Vorbereitung der  
längerfristigen Beurlaubung (zur Wohnungs-  
und Arbeitssuche, zum Probewohnen etc.)

**Langzeiturlaub**, einschließlich ggf. erforderlicher Unterbrechungen zur  
Krisenintervention [LangzeitbeurlaubungFAMRV.doc](#)

Phase der **Entlassungsvorbereitung**  
(Kontaktaufnahme zur Führungsaufsicht, zur  
Bewährungshilfe und ggf. zum gesetzlichen Betreuer)

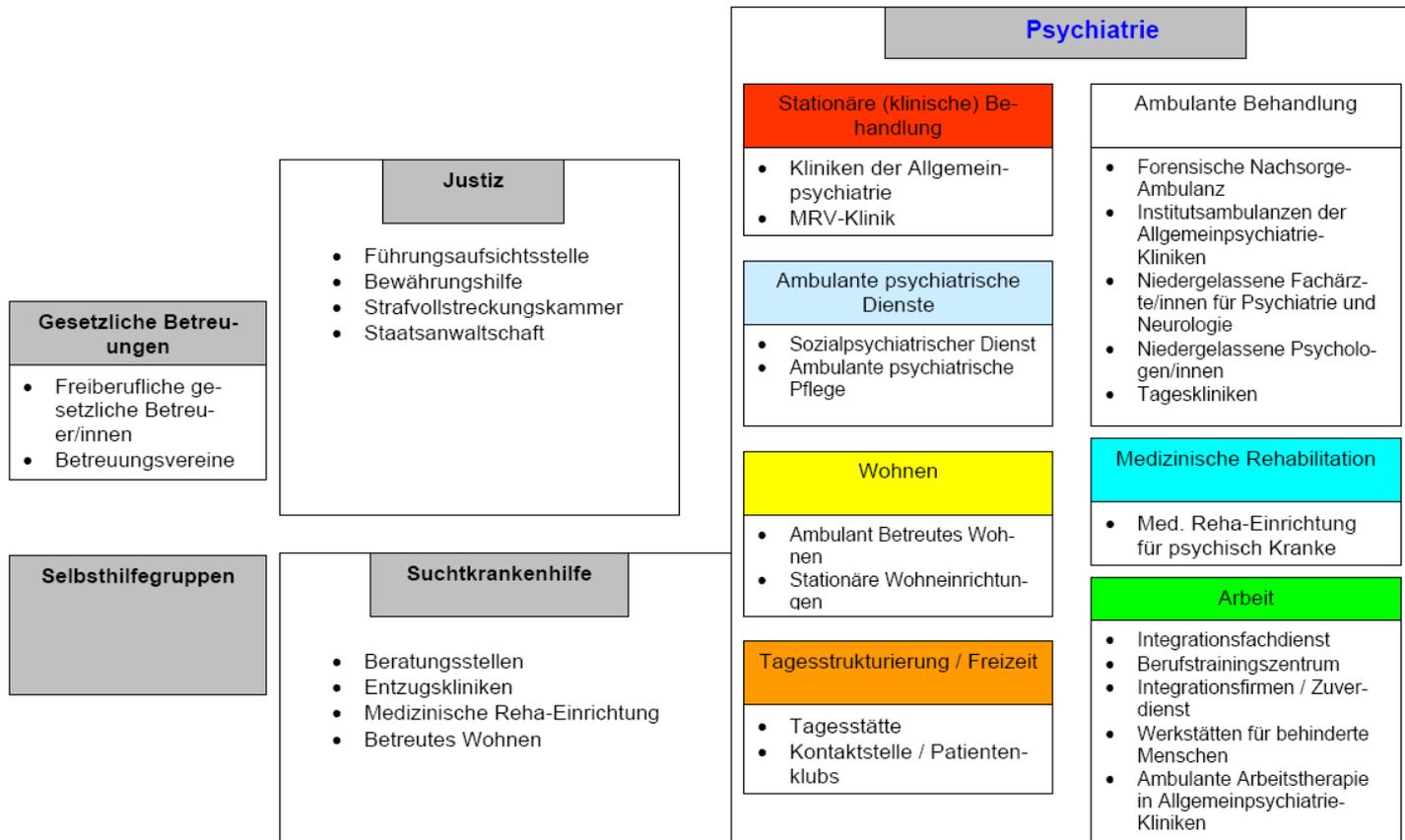
Bedingte Entlassung und Beginn der forensischen Nachsorge-Betreuung

**Entlassung** aus der forensischen  
Nachsorge-Betreuung, ggf. unter  
Fortsetzung der Führungsaufsicht



# Bausteine der forensischen Nachsorge

## Notwendige Bausteine in der forensischen Nachsorge



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

Gerhard Stieglitz, Dipl. Sozialarbeiter  
Bewährungshelfer / ASD Hagen  
Tel. 02331 37690 -13 Fax 02331 971971  
[mailto: gerhard.stieglitz@lg-hagen.nrw.de](mailto:gerhard.stieglitz@lg-hagen.nrw.de)